

Zusammenfassung der Schulrechtlichen Bestimmungen durch das Bildungsministerium vom 03.04.2020:

A) Regelungen zu Abschluss/Versetzung bei einer Schulöffnung bis spätestens 4.5.20

(Betrifft nur die Klassen 9 des Berufsreifezweigs!)

Zeugnisse:

1. Versetzung, Einstufung, Umstufung und Abschluss erfolgen nach den Regelungen der ÜSchO* auf Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses.
2. Die bereits erbrachten Leistungen des zweiten Halbjahres (bis 16.03.2020) und die nun folgenden Leistungsnachweise bis zum Ende des Schuljahres sind ausreichend, um aus den Noten des ersten und zweiten Halbjahres eine Gesamtnote für das Jahreszeugnis zu bilden. (vgl. §61 ÜSchO)

Allgemeine Änderungen:

1. Die Verwaltungsvorschrift „Anzahl der Klassenarbeiten“ muss nicht eingehalten werden, d.h. im zweiten Halbjahr müssen nicht zwingend zwei Klassenarbeiten geschrieben werden
2. Die Tage der Schulschließung sind KEINE Fehltage.
3. Es wird keine Bemerkung zu Corona auf den Zeugnissen geben.
4. Die Informationen über die Versetzungsgefährdung (blaue Briefe) erfolgt spätestens bis 05.06.2020.

B) Regelungen zu Abschluss/Versetzung bei einer Schulöffnung nach dem 4.5.2020

(Betrifft alle anderen Klassenstufen in den jeweiligen Bildungsgängen **außer** der Stufe 9 der
Berufsreife)

Zeugnisse:

1. Das Jahreszeugnis besteht aus den Noten des ersten Halbjahres und den wenigen Noten des zweiten Halbjahres (bis zum Datum der Schulschließung am 16.03.2020). Das zweite Halbjahr wird, abweichend von der eigentlichen Regelung, NICHT stärker gewichtet als das erste Halbjahr (vgl. §61/6 ÜSchO).
2. **Sollte es im Extremfall im zweiten Halbjahr keine Noten geben, entspricht das Halbjahreszeugnis dem Jahreszeugnis.**
3. Falls keine ausreichende Zahl von Einzelnoten gemacht werden konnte, werden die Epochalfächer des zweiten Halbjahres nicht gewertet.

Allgemeines:

1. Die Verwaltungsvorschrift „Anzahl der Klassenarbeiten“ muss nicht eingehalten werden, d.h. im zweiten Halbjahr müssen nicht zwingend zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.
2. Die Tage der Schulschließung sind KEINE Fehltage.
3. Es wird keine Bemerkung zu Corona auf den Zeugnissen geben.
4. Die Informationen über die Versetzungsgefährdung (blaue Briefe) erfolgt spätestens bis 05.06.2020

Versetzung allgemein:

1. Wird die Versetzungsvoraussetzung nicht erfüllt, erfolgt eine **Versetzung aus besonderen Gründen** (vgl. §71 ÜSchO). Ungeachtet dessen soll ein Elterngespräch über die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung erfolgen.

Ersteinstufung am Ende der Klasse 6:

1. Es gelten die Noten des Jahreszeugnisses für die Einstufung in den Bildungsgang Sekundarabschluss I oder Berufsreife (vgl. § 25/1 ÜSchO).
2. Durch die Möglichkeit des Widerspruchs entsteht hier aber kein Nachteil für die SchülerInnen.
- 3.

Gymnasialempfehlung nach der Orientierungsstufe:

1. Die Empfehlungen erfolgen nach §20/2+3 ÜSchO.
2. SchülerInnen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, können trotzdem durch Beschluss der Klassenkonferenz die Empfehlung zum Wechsel an ein Gymnasium bekommen, wenn das Lern-und Arbeitsverhalten vermuten lässt, dass ein Wechsel erfolgreich sein kann.

Umstufungen:

A) Von Bildungsgang Sekundarstufe I zum Bildungsgang Berufsreife:

1. Es finden **keine Umstufung in den Bildungsgang Berufsreife statt.**
2. Ungeachtet dessen soll ein Elterngespräch über die Möglichkeit der Wiederholung der Klassenstufe oder dem freiwilligen Wechsel in den Bildungsgang Berufsreife erfolgen.

B) Vom Bildungsgang Berufsreife zum Bildungsgang Sekundarstufe I:

1. Eine Umstufung erfolgt nach §25/3 ÜSchO.
2. SchülerInnen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, können trotzdem durch Beschluss der Klassenkonferenz die Empfehlung zum Wechsel in den Bildungsgang Sekundarabschluss I bekommen, wenn das Lern-und Arbeitsverhalten vermuten lässt, dass ein Wechsel erfolgreich sein kann.

Abschluss in den Bildungsgängen Berufsreife und Sekundarabschluss I mit Übergang zur gymnasialen Oberstufe

1. Die Entscheidung über einen erfolgreichen Abschluss wird auf Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses getroffen (vgl.§74+75 ÜschO).
2. Bei einer Gefährdung des Abschlusses/ der Übergangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe werden den betroffenen SchülerInnen Möglichkeiten für weitere Leistungsnachweise geboten (vgl. § 54/1).
3. Alle Formen der Leistungsüberprüfung laut §50/2 ÜSchO sind möglich.